

WUPPERTALER SORTIMENTS-KONZEPT

**Beteiligungsverfahren
hier : Würdigung der Stellungnahmen**

Würdigung der Bedenken und Anregungen Städte, Gemeinden und Kreise

Der **Oberbergische Kreis** (Stellungnahme vom 27.07.2012), der **Kreis Mettmann** (Stellungnahme vom 02.08.2012), und die **Stadt Haan** (Stellungnahme vom 18.07.2012) haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken und Anregungen zum Sortimentskonzept vorgetragen.

Stadt Velbert (Stellungnahme vom 30.07.2012)

Die Stadt Velbert bewertet die Sortimentsliste als grundsätzlich nachvollziehbar und regt eine inhaltliche Konkretisierung bei der Differenzierung der Warengruppe Sport- und Campingartikel (WZ Nr. 47.64.2) in einen nicht zentrenrelevanten und einen zentrenrelevanten Sortimentsanteil an. Konkret wird vorgeschlagen, den Begriff „kleinteilig“ mit dem das Konzept die zentrenrelevanten Sport- und Campingartikel charakterisiert, zu präzisieren.

Diese Anregung wird aufgegriffen. Um eine eindeutige praktische Anwendung der Liste zu gewährleisten, wird dem Konzept eine Anlage angefügt, die den Begriff kleinteilige Sport- und Campingartikel konkretisiert (Anlage 2 zur Drucksache). Weiterführend wird darauf verwiesen, dass bei der Auswirkungsanalyse von großflächigen Einzelhandelsbetrieben und Einkaufszentren jeweils die in den betroffenen Kommunen geltenden Sortimentslisten heranzuziehen sind. Dies ist planerische Praxis und bedarf somit keiner weiteren Ausführungen.

Stadt Solingen (Stellungnahme vom 31.07.2012; ohne Unterschrift)

Aus Sicht der Stadt Solingen ist die Datengrundlage des Sortimentskonzeptes nicht auf einem aktuellen Stand.

Hierzu ist festzustellen, dass die Gesellschaft für Markt- u. Absatzforschung mbH - GMA- zum Jahresende 2011 den von der BulwienGesa AG 2009 erhobenen Datensatz aktualisiert hat. Auf dieser Grundlage erfolgten auch die Empfehlungen zur Fortschreibung der *Bergischen Liste*, die sich nur auf ausgewählte Sortimente bezog. Im Zuge der Erarbeitung der Wuppertaler Sortimentsliste wurden die Sortimente, Drogeriewaren, Bücher, Uhren/ Schmuck und Apothekerwaren nacherhoben. Insgesamt basiert das kommunale Sortimentskonzept somit auf einer aktuellen und vollständigen Datengrundlage.

Weiterführend kritisiert die Stadt Solingen, dass das Wuppertaler Sortimentskonzept nicht im Zusammenhang mit einem kommunalen Einzelhandelskonzept erarbeitet wurde und sieht einen ursächlichen Zusammenhang zum Ikea Ansiedlungsvorhaben in Wuppertal.

Für eine verbindliche kommunale Einzelhandelsteuerung im Rahmen der Bauleitplanung sind konzeptionelle Grundlagen erforderliche. Hierzu gehören neben einer Abgrenzung der Zentralen Versorgungsbereiche innerhalb einer Gemeinde auch die Erarbeitung einer Sortimentsliste anhand der aktuellen lokalen Angebotssituation. Dies kann im Rahmen eines Einzelhandelskonzeptes aber auch in Form einzelner „Bausteine“ erfolgen. Weder besteht diesbezügliche eine gesetzliche Regelung noch ergeben sich aus der Rechtsprechung hierzu Vorgaben.

Natürlich kann auch ein Einzelprojekt die Fortschreibung konzeptioneller Grundlagen auslösen. Sofern nachprüfbar übergeordnete Interessen die Entwicklung der konzeptionellen Grundlagen bestimmen, ist dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar und somit sachgerecht.

Schließlich fordert die Stadt Solingen eine klare Aussage, wann das Sortimentskonzept angewandt werden soll. Weiterführend wird darauf verwiesen, dass die Stadt Solingen weiterhin vor allem bei der Bewertung des IKEA Projektes die Bergische Liste als Bewertungsgrundlage anwendet und insoweit auch die zum Ikea Projekt abgegebene Stellungnahme vom 07.06.2012 nicht geändert wird. Abschließend erfolgt der Hinweis, dass für eine Änderung der *Bergischen Liste* kein Konsens besteht.

Das Konzept entfaltet seine Wirkung mit dem vorgesehenen Ratsbeschluss. Es stellt dann ein städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB dar und ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung anzuwenden. Alle zu diesem Zeitpunkt nicht rechtskräftigen Bebauungspläne müssen das Konzept berücksichtigen. Die Tatsache, dass kein Regionaler Konsens bezüglich einer Änderung der Bergischen Liste besteht, schränkt jedoch nicht die Planungshoheit der Stadt Wuppertal ein. Vielmehr kann die Stadt Wuppertal für ihr Stadtgebiet eigene ggf. abweichende konzeptionelle Vorgaben treffen. Dies führt auch zu keinerlei Nachteilen für die Stadt Solingen, wenn es um die Feststellung möglicher städtebaulicher Auswirkungen des Ikea-Projektes auf die Zentralen Versorgungsbereiche in Solingen geht. Denn in diesem Fall wird die Relevanz der städtebaulichen Auswirkungen nach der Einordnung der Sortimente in eine Solinger Liste oder die *Bergische Liste* bestimmt und bewertet.

Letztlich verweist die Stadt Solingen darauf, dass konzeptionelle Grundlagen und Vorgaben an veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden müssen. Dabei sollten allerdings übergeordnete Gemeinwohlinteressen den Ausschlag geben und nicht ökonomisch orientierte Einzelinteressen.

Diese Auffassung wird grundsätzlich geteilt. Allerdings können auch von Einzelprojekten aktuelle Handlungsbedarfe zur Änderung bzw. Fortschreibung konzeptioneller Grundlagen ausgelöst werden. Entscheidend dabei ist jedoch, dass mögliche neue Überlegungen oder Veränderungen nicht projektbezogen sondern unter Beachtung übergeordneter Überlegungen hergeleitet und allgemeinverbindlich für die Zukunft geregelt werden. Dies ist auch vorliegend der Fall. Das Sortimentskonzept soll auf aktueller Grundlage, unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse der städtebaulichen Handelsforschung sowie der derzeitigen Struktur und räumlichen Verteilung des städtischen Einzelhandelsangebotes, die Frage der städtebaulichen Einordnung von Einzelhandelssortimenten für die Stadt Wuppertal regeln.

Stadt Gevelsberg (Stellungnahme vom 08.08.2012)

Die Stadt Gevelsberg sieht die Erarbeitung der Wuppertaler Liste in engem Zusammenhang mit der Bauleitplanung zum Ikea-Projekt und der Möglichkeit, nunmehr auch Sortimente an dem Standort anzusiedeln, die bisher als zentrenrelevant in der *Bergischen Liste* eingestuft waren. Konkret wird auf die Sortimente Lampen, Leuchten und Elektroinstallation sowie Fahrräder/ Fahrradzubehör verwiesen und kritisiert, dass die Wuppertaler Sortimentsliste nicht hinreichend begründet, warum diese Sortimente nunmehr als nicht-zentrenrelevante einzustufen seien.

Im Zusammenhang mit der IKEA-Untersuchung hatte die GMA auf den Aktualisierungsbedarf der *Bergischen Liste* infolge festgestellter räumlicher Veränderungen der Angebotsstrukturen in den Bergischen Städte hingewiesen und eine Fortschreibung angeregt. Hierüber konnte jedoch kein Konsens zwischen den Städten Wuppertal, Solingen und Remscheid herbeigeführt werden. Insofern hat sich die Stadt Wuppertal entschlossen, eine auf das Stadtgebiet begrenzte aktuelle Sortimentsliste zu erarbeiten. Hinsichtlich der konkret angeführten Sortimente ist auf die Ausführungen im Konzept auf Seite 9 (Lampen/ Leuchten) und Abb. 3 (Fahrräder) zu verweisen. Dabei wird u. a auf Änderung der betrieblichen Strukturen und neue Standortanforderungen abgehoben. Fahrräder sind lediglich mit 18% der Verkaufsfläche in den Zentralen Versorgungsbereichen vertreten, sodass eine Einstufung als nicht zentrenrelevantes Sortiment gerechtfertigt ist. Insgesamt liegt somit eine hinreichende Begründung für die Einordnung dieser Sortimente in der Wuppertaler Sortimentsliste vor.

Weiterführend verweist die Stadt Gevelsberg darauf, die Stellungnahme zum Bauleitplanverfahren Nr. 1136 V -Dreigrenzen- (Vorhaben Ikea/ Homepark) und zur 49. FNP Änderung im Hinblick auf die Bergische Liste abgegeben zu haben. Durch die Abweichungen in der Wuppertaler Sortimentsliste seien ggf. weitere Belange der Stadt Gevelsberg betroffen und die Ausführungen im GMA Gutachten zu den Auswirkungen des Ikea-Projektes falsch.

Diese Auffassung ist nicht zutreffend. Die Prüfung der städtebaulichen Auswirkungen im Rahmen der Ikea Untersuchung berücksichtigt die Einordnung der Sortimente in den jeweils betroffenen Städten und Gemeinden. Die Analyseergebnisse haben somit nach wie vor Bestand. Gleichwohl werden die Ausführungen auch als Bedenken in das Bauleitplanverfahren Nr. 1136 V -Dreigrenzen- eingestellt und dort behandelt.

Abschließend bittet die Stadt Gevelsberg um eine Information über die Würdigung der vorgetragenen Bedenken und Anregungen und bittet um Zusendung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Wuppertal.

Nach Beratung- und Beschlussfassung werden die Städte und Gemeinden sowie Kammern und Verbände über die Behandlungen der Bedenken und Anregungen informiert. Ein Wuppertaler Einzelhandelskonzept besteht nicht. Das Sortimentskonzept ist als „Einzelbaustein“ erarbeitet worden.

Stadt Ennepetal (Stellungnahme vom 09.08.2012)

Auch die Stadt Ennepetals sieht die Erarbeitung des Wuppertaler Sortimentskonzeptes in einem engen ursächlichen Zusammenhang zum Bauleitplanverfahren Nr.1136 V -Dreigrenzen- (Vorhaben Ikea/ Homepark) und kritisiert die nicht ausreichende Begründung der Einordnung der Sortimente Leuchten, Fahrräder und Fahrradzubehör, Sportgroßgeräte sowie Heim-, Kleintierfutter und zoologischer Bedarf als nicht zentrenrelevant. Weiterführend wird darauf verwiesen, dass Tierfutter, Zoobedarf und Lebewesen in Ennepetal als zentrenrelevant eingestuft seien.

Konzeptionelle Planungsgrundlagen unterliegen grundsätzlich einem beständigen Aktualisierungsbedarf. Die Ursachen und Gründe für eine Aktualisierung können vielfältig sein. Im vorliegenden Fall ist durch das Ikea-Projekt u. a. deutlich geworden, dass die aktuelle räumliche Struktur des Einzelhandelsangebotes in Wuppertal nicht mehr mit den Einordnungen und Bewertungen der Bergischen Liste im Hinblick auf die Zentrenrelevanz bestimmter Sortimente übereinstimmt. Diese Erkenntnis war letztlich ausschlaggebend für die Erarbeitung der Wuppertaler Sortimentsliste.

Die Kritik, dass die Begründung für die Einordnung der oben aufgeführten Sortimente nicht ausreichend sei, ist unzutreffend. Das Sortimentskonzept leitet die Einordnung der betreffenden Sortimente auf einer aktuellen Datengrundlage aus der konkreten Angebotssituation (Verkaufsflächenanteile differenziert nach Lagen) in Wuppertal ab und ist somit sachgerecht erarbeitet. Schließlich sei darauf verwiesen, dass bei der Prüfung der städtebaulichen Auswirkungen von großflächigen Einzelhandelsbetrieben und Einkaufszentren gem. § 11 Abs. 3 der BauNVO die Einordnung der Sortimente in den jeweils betroffenen Städten und Gemeinden zu berücksichtigen ist.

Pauschal wird vorgetragen, dass das Gutachten die Situation in den Nachbarstädten und namentliche in Ennepetal nicht berücksichtige. Es wird darauf verwiesen, dass das Heilenbecke Center -entgegen der Darstellung im Gutachten- innerhalb des Zentralen Versorgungsbereiches Milspe liege. Da das Sortimentskonzept eine neue Sortimentsstruktur des Ikea-Projektes ermögliche, seien die Auswirkungen auf die angrenzenden Zentralen Versorgungsbereiche nachvollziehbar darzustellen.

Das Sortimentskonzept ist ausschließlich auf das Wuppertaler Stadtgebiet bezogen. Bei der Einordnung von Sortimenten ist somit auch nur die Angebotssituation in Wuppertal relevant. Offensichtlich liegt eine Verwechslung mit dem Gutachten zu den Auswirkungen des Ikea-Projektes vor. Insofern werden die Kritikpunkte als Bedenken in das Bebauungsplanverfahren Nr.1136 V -Dreigrenzen- eingestellt und auch in diesem Zusammenhang behandelt. Gleichwohl sei bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Auswirkungsanalyse zum Ikea-Projekt die jeweilige Sortimentszuordnung in den betroffenen Städten berücksichtigt und insofern die vorgelegten Ergebnisse nach wie vor Bestand haben.

Stadt Sprockhövel (Stellungnahme vom 10.08.2012)

Auch die Stadt Sprockhövel unterstellt einen engen Zusammenhang zum Bauleitplanverfahren Nr.1136 V -Dreigrenzen- und verweist darauf, dass bei den Beteiligungsschritten gem. § 4 Abs. 12 BauGB die Bergische Liste zugrunde gelegen habe. Mögliche aus der Umstellung auf die Wuppertaler Sortimentsliste resultierende neue Betroffenheiten seien zu berücksichtigen. Es wird eine Reihe von Sortimenten aufgeführt die -im Gegensatz zur Wuppertaler Liste- in der Sprockhöveler Sortimentsliste zentrenrelevant sind.

Die Bedenken werden auch in das Bauleitplanverfahren Nr. 1136 V -Dreigrenzen- eingestellt und dort behandelt. An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass Auswirkungsanalysen allgemein -und somit auch die zum Ikea-Projekt- die jeweilige Sortimentszuordnung in den betroffenen Städten berücksichtigen müssen. Die im vorliegenden Fall vorgelegten Analyseergebnisse sind somit zutreffend und sachgerecht.

Der Anregung, die Endfassung der Wuppertaler Liste zu übermitteln, wird nach Abschluss der Beratungen in Wuppertal entsprochen.

Ennepe-Ruhr-Kreis (Stellungnahme vom 09.08.2012, eingegangen am 16.08.2012)

Der Kreis sieht -analog zu den kreisangehörigen Städten- einen Zusammenhang zwischen der Erarbeitung der Sortimentsliste und dem Ikea-Projekt in Wuppertal. Im Wesentlichen wird befürchtet, dass mit der Wuppertaler Liste, die auch Sortimente als nicht zentrenrelevant einstuft, welche in den Städten des Kreises als zentrenrelevant gelten, neue bzw. veränderte Betroffenheiten im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Ikea-Projektes entstehen. Die Begründung der Wuppertaler Sortimentsliste auf der Grundlage des Anteils der einzelnen Sortimente in den Zentralen Versorgungsbereichen wird als nicht ausreichend betrachtet. Insgesamt sieht der Kreis die Bemühungen der kreisangehörigen Städte um ihre Innenstädte konterkariert.

Die Befürchtungen sind unbegründet. Die Wuppertaler Sortimentsliste gilt nur für das Stadtgebiet der Stadt Wuppertal. Bei Auswirkungsanalysen für großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren gem. § 11 Abs. 3 BauNVO allgemein - und somit auch für die Analyse zum Ikea-Projekt- ist die jeweilige Sortimentszuordnung in den betroffenen Städten berücksichtigen. Die im Zusammenhang mit dem Ikea-Projekt vorgelegten Analyseergebnisse für die betroffenen Städte des Ennepe-Ruhr-Kreises sind nach wie vor zutreffend und sachgerecht. Auch konterkariert das Sortimentskonzept nicht die Bemühungen der Städte des Ennepe-Ruhr-Kreises um die Attraktivität ihrer jeweiligen Innenstädte. Das Konzept bewegt sich im Rahmen der im Zusammenhang der in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vorgegebenen zentrenrelevanten Leitsortimente. In Bezug auf das Sortiment Heimtextilien wird der Rahmen -auf Grund einer festgestellten überwiegenden Verortung in den Zentralen Versorgungsbereichen Wuppertals und damit in konsequenter Anwendung des Bewertungsmaßstabs des Konzeptes- nicht einmal ausgeschöpft. Die für die Erarbeitung des Konzeptes herangezogenen Grundlagen und Methoden der städtebaulichen Handelsforschung entsprechen dem aktuellen Forschungs- und Erkenntnistand.

Die **Stadt Radevormwald** (Stellungnahme vom 13.08.2012, eingegangen am 15.08.2012)

Die Stadt Radevormwald erhebt keine Bedenken gegen das Wuppertaler Sortimentskonzept. Im Hinblick auf das Ikea-Projekt wird darauf verwiesen, dass auch unter Berücksichtigung der Wuppertaler Sortimentsliste die im Ziel 5 des *Entwurfs zum Sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel* festgelegte 10%-Grenze für zentrenrelevante Sortiment und darüber hinaus auch der im Grundsatz 6 definierte absolute Schwellenwert für zentrenrelevante Sortimente von 2.500 qm überschritten wird.

Die Hinweis wird in das Bauleitplanverfahren Nr.1136 -V- Dreigrenzen eingestellt und dort behandelt. An dieser Stelle sei jedoch darauf verwiesen, dass für das Ikea Projekt das landesplanerische Anpassungsverfahren gem. § 34 Landesplanungsgesetz NRW noch aussteht. Der Kabinettsentwurf der Landesregierung zum *Sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel* definiert Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung. Während Ziele eine strikte Bindungswirkung für die kommunale Bauleitplanung entfalten, sind Grundsätze im Rahmen der Abwägung überwindbar. Da zurzeit nur eine Kabinettsbeschluss vorliegt, handelt es um in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung, die bis zum förmlichen Beschluss des Planes einer Abwägung zugänglich sind.

Kammern und Verbände

Handwerkskammer Düsseldorf (Stellungnahme vom 08.08.2012)

Die Handwerkskammer Düsseldorf bewertet die Wuppertaler Sortimentsliste als schlüssig und trägt sie inhaltlich mit. Weiterführend wird festgestellt, dass das angelegte Kriterium für die Einordnung als zentrenrelevantes Sortiment, „überwiegende bis ausschließliche Verortung in den Zentralen Versorgungsbereichen“ nachvollziehbar sei. Die Liste der nicht-zentrenrelevanten Sortimente leitet sich ebenfalls aus der Datenerhebung ab und spiegelt - auch nach Ansicht der Kammer - den Trend zu größeren Verkaufsflächen z. B. bei der Warengruppe Fahrräder und Fahrradzubehör wider.

Anlässlich der Sortimentsliste wurden die branchebezogenen Flächenanteile einzelner Sortimente in den zentralen Versorgungsbereichen und außerhalb ermittelt. Beim Einzelhandel mit Lebensmitteln wurde festgestellt, dass nur ein Drittel der Verkaufsflächen dieser Branche in den Zentralen Versorgungsbereichen lokalisiert ist. Zwar erkennt die Kammer in dieser Verteilung eine für viele Städte durchaus typische Struktur, gleichwohl wird empfohlen, zukünftig verstärkt Lebensmittelangebote - aufgrund ihrer zentrenbildenden Funktion- in den Zentralen Versorgungsbereichen anzusiedeln.

Wenngleich es sich um eine Anregung handelt, die über den Rahmen eines Sortimentskonzeptes hinausgeht, zeigt sich, dass das Sortimentskonzept durchaus Anlass für weiterführende Überlegungen in der Stadt- und Zentrenentwicklung sein sollte.

Rheinischer Einzelhandels- und Dienstleistungsverband (Stellungnahme vom 09.08.2012)

Der REDV trägt das Wuppertaler Sortimentskonzept nicht mit. Es wird kritisiert, dass die Stadt Wuppertal -wie auch die Stadt Remscheid - damit aus der *Bergischen Liste* ausschert und damit eine verlässliche Grundlage für die Einzelhandelsteuerung im Bergischen Städtedreieck entfalle. Weiterführend wird darauf verwiesen, dass im Arbeitskreis Regionales Einzelhandelskonzept keine Grundsatzdiskussion geführt worden sei.

Im Rahmen der Bearbeitung des Ikea-Projektes ist der Arbeitskreis Regionales Einzelhandelskonzept regelmäßig über den Stand des Projektes informiert worden. In diesem Zusammenhang ist auch die Empfehlung des Gutachters die *Bergische Liste* fortzuschreiben diskutiert worden. Die Beteiligten haben eine projektbezogene Bewertung dieser Empfehlung vorgenommen und die grundsätzlichen Probleme wie die veraltete Datenbasis, die Neukonzeption der Klassifikation der Wirtschaftszweige, die veränderte räumliche Verteilung der Verkaufsflächenstruktur und damit einhergehend eine erhöhte Rechtsunsicherheit bei der Anwendung dieser Liste deutlich geringer eingeschätzt. Infolge dessen konnte für eine Fortschreibung der *Bergischen Liste* kein Konsens erzielt werden. Das Wuppertaler Sortimentskonzept wird nach dem Ratsbeschluss für Wuppertal eine verlässliche Grundlage zur Einordnung und Bewertung von Einzelhandelsnutzung darstellen. Auch die *Bergische Liste* hat unterschiedliche Strukturen in den drei Bergischen Städten berücksichtigt und eine räumlich differenzierte Anwendung vorgesehen.

Weiterführend stellt der BEDV kritisch heraus, dass die Sortimentsliste nicht im Zusammenhang mit einem kommunalen Einzelhandelskonzept erarbeitet worden sei.

Weder besteht diesbezüglich eine gesetzliche Regelung noch ergeben sich aus der Rechtsprechung Vorgaben, die die Erarbeitung von Sortimentslisten nur im Zusammenhang mit Einzelhandelskonzepten zwingend vorschreiben. Ein Sortimentskonzept ist eine informelle Planungsgrundlage, die plausibel, transparent und sachgerecht erarbeitet werden muss. Ein Sortimentskonzept regelt eigenständig die lokale Einordnung von Einzelhandelssortimenten anhand ihrer städtebaulichen Relevanz. Dabei ist vor allem die räumliche Verteilung der Verkaufsflächen verschiedener Branchen differenziert nach Standortlagen wesentliches Bewertungskriterium. Insofern kann, wenn die erforderlichen Grundlagen -wie eine aktuelle Erhebung des Einzelhandelsbestandes- vorliegen, eine Erarbeitung als Konzeptbaustein erfolgen, wie dies auch vorliegend der Fall ist.

Weiterführend stellt der BEDV Ungenauigkeiten bei der Bearbeitung des Sortimentskonzeptes fest und macht das vor allem an der Angebotssituation im Sortiment Lampen und Leuchten fest. Die Feststellung des Gutachters, dass in der Innenstadt nur ein Fachanbieter vertreten sei, sei unzutreffend. So seien auch verschiedene andere Firmen wie Leuchten Look, H+B Beleuchtungssystemen und Lichtbogen, Aser und Sasil ebenfalls in den Zentralen Versorgungsbereichen der Stadt lokalisiert.

Im Zentrum der Kritik steht folgende Aussage im Sortimentskonzept:

„Bei der Warengruppe Lampen / Leuchten gibt es derzeit zwar einen Fachanbieter in der Innenstadt (Nebenlage) sowie die Teilsortimente des Elektrofachmarkts Saturn; etwas mehr als die Hälfte der Verkaufsflächen in diesem Sortiment wird jedoch als Randsortiment in Großvertriebsformen (z. B. Baumärkten, Möbelhäuser) in dezentralen Lagen angeboten.“

Klarstellend sei darauf verwiesen, dass die Formulierung sich **nur** auf die City von Elberfeld bezieht; mit dem Fachanbieter ist der Anbieter ASER Leuchten gemeint. Dabei konzentriert sich die Aussage auf die "größeren" Anbieter in der Innenstadt; somit wurde bspw. der Anbieter Lichtbogen (<100 m² VK) nicht separat mit aufgeführt. Die weiteren Anbieter in den anderen Zentren (u. a. Leuchten Look in Barmen, EP: Czerny in Ronsdorf u. a.) Wuppertals wurden nicht erwähnt; da die Aussage sich lediglich auf die Innenstadt von Elberfeld bezogen hat. Gleichwohl sind alle Verkaufsflächen in Haupt- und Randsortimenten dieses Sortiments in die räumliche Analyse der Angebotsstruktur eingeflossen. Festzuhalten ist insgesamt, dass sich mehr als die Hälfte der Verkaufsfläche dieses Sortiments außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche befindet und somit die Einstufung als nicht zentrenrelevant sachgerecht hergeleitet ist.

Weiterführend hält der BEDV auch die Einordnung der Sortimente Fahrräder und Fahrradzubehör sowie Tiernahrung/ zoologischer Bedarf als nicht zentrenrelevant für nicht nachvollziehbar und verweist auf Diskussionen zu Ansiedlungsfällen aus der jüngeren Vergangenheit.

Das wesentliche Kriterium für die Einordnung von Sortimenten nach ihrer Zentrenrelevanz war die überwiegende bis ausschließliche Verortung in den Zentralen Versorgungsbereichen. Die räumliche Verteilung der angesprochenen Sortimente ist in Abb. 3 des Sortimentskonzeptes dargestellt. Danach sind Fahrräder nur noch mit 18 % der Gesamtfläche in den Zentren vertreten. Der Vergleichswert für Tiernahrung und zoologischen Bedarf liegt bei 17%. Insoweit ist die Einordnung dieser Sortimente als nicht zentrenrelevant durchaus gerechtfertigt. Die angeführten Ansiedlungsfälle wurden auf der Grundlage der Bergischen Liste geführt, die noch eine andere - aus heutiger Sicht überholte- Einordnung der betreffenden Sortimente vornahm.

Der BEDV beklagt den mit der Einführung der Wuppertaler Sortimentsliste einhergehenden Verlust des Vertrauensschutzes, die defensive Haltung gegenüber Investitionen in die Zentren, die Steuerungsmöglichkeiten zugunsten der Nahversorgung und der Zentralen Versorgungsbereiche einschränkt und die Kaufkraftumverteilung zulasten der zentralen Versorgungsbereiche befördert.

Ob durch die neue Liste Vertrauensschutz verloren geht, ist zu bezweifeln. Denn auch die Wuppertaler Sortimentsliste verfolgt grundsätzlich das Ziel, die Sortimente, die zentrenprägende Funktionen ausüben, auch zukünftig in den Zentralen Versorgungsbereichen anzusiedeln. Auch werden die Spielräume, die zum Beispiel die Auflistung der Leitsortimente im Entwurf des *Sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel* zum Landesentwicklungsplan eröffnet, nicht ausgeschöpft. Vor allem die Steuerung des Einzelhandels im Sinne der Zentrenstärkung benötigt eine rechtssichere Grundlage. Diese wird mit dem Wuppertaler Sortimentskonzept, welches auf aktueller Datengrundlage und anhand der räumlichen Verteilung der Verkaufsflächen nach Lagen, eine sachgerechte und transparente Einordnung der Einzelhandelssortimente nach ihrer städtebaulichen Relevanz vornimmt, geschaffen.

Weiterführend bezweifelt der BEDV, dass sich die Wuppertaler Sortimentsliste am Regionalen Einzelhandelskonzept, dem *Sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel*, und dem von der Landesregierung in Auftrag gegebenen Gutachten von Junker & Kruse „Grundlagen für die Erarbeitung einer neuen landesplanerischen Regelung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels“ orientiert. Unverständnis wird dahingehend geäußert, dass das Regionale Einzelhandelskonzept als Begründung für das Wuppertaler Sortimentskonzept herangezogen wird. Dabei wird insbesondere auf den intensiven Diskussionsprozess zur Erarbeitung des Sortimentskonzeptes und die Ausrichtung an bergischen Besonderheiten herausgestellt.

Die Vorgaben des Regionalen Einzelhandelskonzeptes zur Abgrenzung der Zentralen Versorgungsbereiche und des Zentrensystems in den Bergischen Städten bilden eine wesentliche Grundlage des Sortimentskonzeptes. Der *Sachliche Teilplan Großflächiger Einzelhandel* definiert die zentren- und nahversorgungsrelevanten Leitsortimente. In diesem Rahmen bewegt sich auch das Wuppertaler Sortimentskonzept. Das Sortiment Heimtextilien ist z. B. in den Leitsortimenten nicht als zentrenrelevantes Sortiment aufgeführt, gleichwohl ist es in der Wuppertaler Sortimentsliste weiterhin -aufgrund der räumlichen Verteilung- auch zukünftig als zentrenrelevant eingestuft.

Das Gutachten von Junker & Kruse eröffnet z. B. im Bereich der Sportartikel weiterführend anhand der lokalen Besonderheiten die Möglichkeit, zentrenrelevante und nicht zentrenrelevante Sportartikel zu unterscheiden. Auch hier leitet das Sortimentskonzept die entsprechende Einstufung aus der derzeit gegebenen aktuellen räumlichen Verteilung ab. So haben Sportgroßgeräte, Campingartikel und Reitsportbedarf in den Zentren lediglich einen Flächenanteil von 2 %.

Das Regionale Einzelhandelskonzept stellt nur insoweit eine Begründung für die Erarbeitung der Wuppertaler Sortimentsliste dar, als die Bergische Liste (als Bestandteil des Regionalen Einzelhandelskonzeptes) in Teilen inhaltlich überholt und auf einer 6 Jahre alten Datenbasis sowie einer zwischenzeitlich veralteten Klassifikation der Wirtschaftszweige basiert. Auch das Wuppertaler Sortimentskonzept ist Gegenstand eines intensiven Abstimmungsprozesses, in dem Nachbargemeinden, Kammern und Verbände in einem formellen Verfahren beteiligt wurden. Die Bedenken und Anregungen werden öffentlich gemacht und sind Bestandteil des Sortimentskonzeptes.

Die Industrie- und Handelskammer Wuppertal - Solingen Remscheid
(Stellungnahme vom -0.08.2012)

Die Kammer bewertet das Konzept als nachvollziehbar. Es wird angeregt auch die absoluten Verkaufsflächen und ihre räumliche Verteilung zu veröffentlichen, um die Bedeutung einzelner Branchen für die jeweiligen Standorte zu verdeutlichen und die Ergebnisse insgesamt transparenter zu machen. Der Anregung wird gefolgt. Die Veröffentlichung der absoluten Verkaufsflächen wird zurzeit geprüft; kann jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Weiterführend wünscht die Kammer, dass die Stadt Wuppertal auch zukünftig im Arbeitskreis Regionales Einzelhandelskonzept mit den anderen Bergischen Städten zusammenarbeitet.

Die Zusammenarbeit im Regionalen Arbeitskreis wird fortgesetzt, da die Ratsbeschlüsse zum Regionalen Einzelhandelskonzept auch ein formalisiertes Abstimmungsverfahren zu großflächigen Einzelhandelsprojekten beinhalten in der Region beinhaltet.